Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 18. März 1863. № 32. Понедѣльникъ, 18. Марта 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Der Werth und die Nützlichkeit der Weidenpflanzungen.

Dieser ist lange nicht genug gewürdigt. Die Wichtigkeit der Weiden an Flußufern, sowie die Verwendung derselben zu feinen Flechtarbeiten ist allgemein bekannt. Der Verf. will aber auf jene wichtigen Seiten des Gegenstandes aufmerksam machen, welche bisher noch wenig, theilweise auch gar nicht beachtet wurden.

Es giebt vornehmlich 3 Weidenarten, welche die sogenannte Samenwolle, die lang und sehr fein ist, mit $1/3$ oder $1/4$ Baumwolle (auch Schafwolle vermischt, zu Strümpfen, Hüten, als Watte zum Uebernähen in Matratzen, besonders aber für Kleider verarbeitet und verbraucht werden kann, liefern. Diese 3 Sorten sind: die Lorbeerweide, die Bruchweide und die Korbweide. Vielfach weiß man nicht, daß diese Wolle, welche unter dem Namen Weidenwolle, schlesischer, märkischer, sächsischer und thüringischer Baumwolle in dem Handel vorkommt, nicht das Product des Auslandes ist, sondern im Inlande selbst erzeugt wurde. Am leichtesten und reinsten kann sich Jedermann diese Wolle dadurch verschaffen, daß man genau Acht hat, wenn die Spitzen der Samenkapseln anfangen gelblicht zu werden und sich zu öffnen beginnen. Man läßt die Kapseln abnehmen und sammeln, und legt sie an einen zugfreien, von der Sonne oder dem Ofen erwärmten Ort auf Tücher. Binnen 2 Tagen ist der größte Theil der Wolle mit dem Samen herausentwickelt, indem er handhoch ansteht. Die Wolle wird nun abgenommen und in einem Sacke an einem trockenen und warmen Orte aufgehangen. Nach Verfluß von abermals 2 Tagen ist alle noch in den Kapseln befindliche Wolle herausgetrieben und braucht nur, nachdem die leeren Zapfen weggeworfen sind, entgegen genommen zu werden. Ohne mit Baumwolle gemischt zu sein, läßt sich die Weidenwolle nur schwer spinnen. Man krempelt daher Faden von Baumwolle und legt zwischen zwei derselben allezeit eine Menge Weidenwolle und krempelt sie dann zusammengewickelt mit einander.

(Frd. Bl.)

Verhandlungen der Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbau-Gesellschaft,

Tochtervereins der Kaiserlich-Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät.

(Fortsetzung.)

№ 268. Verschlag über die auf dem flachen Lande den Bauunternehmern bewilligten Preise in den Ordnungsgerichts-Bezirken Riga, Wolmar, Wenden, Walk, gesammelt und geordnet von J. v. Sivers.

Anmerkung. Der Stoff vorliegender Zusammenstellung, ursprünglich zum Nutzen der Gesellschaft für gegenseitige Versicherung vor Feuerschäden auf dem flachen Lande in Livland gesammelt, bietet einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Entwickelungsgeschichte Livlands, wenn man diese Aufzeichnungen mit älteren (hin- und wieder bei Hupel, Hueck u. a. namentlich auch mit den von dem „Landwirthschaftlichen Taschenbuch für die Ostseeprovinzen" Dorpat 1860) angemerkten Preisen vergleicht. Unsere alten Herren, die noch mit Fröhnern zu einer Zeit gebaut haben, als freie Fußarbeiter für den Preis von 10 Kop. die Hülle und Fülle geworben werden konnten, werden sich denn endlich doch an den Gedanken gewöhnen müssen, daß bauen Geld kostet. Vor 90 Jahren (vergl. Hupel topogr. Nachrichten II. 312) war der Preis eines livländischen Hakens 4000 Rbl., er ist jetzt auf das drei- und vierfache gestiegen. Auf so billigen Gütern baute man billig, denn wer Dachpfannen und Ziegeln nicht brannte, konnte erstere für 6—10, letztere für 4—7 Rbl. das Tausend (a. a. O. II. 530—531) kaufen, während wir jene mit 10—18, diese mit 8—12 Rbl. das Tausend bezahlen und dazu noch zu Zeiten anführen müssen, wo der einfache Fußarbeiter nicht 10, sondern 40—50 Kop. für seine Tagesleistung fordert.

	Ordnungsgerichtsbezirke.													
	Wolmar.			Riga.		Wenden.				Walk.				
	Lemsal.	Wolmarshof.	Jürgensburg.	Neuermühlen.	Kokenhusen.	Festen.	Seßwegen.	Gotthardsberg.	Serben.	Schwaneburg.	Sehmershof.	Hoppenhof.	Palzmar.	Planhof, Raudenhof und Smilten.
I. Nahrungsmittel-Preise, welche durch den Bauherrn den Bauleuten zugestanden werden.														
Roggenmehl, 1 Lof von 5 Liespfd.	150	150	150	240	150	150	150	125	200	150	165	175	150	150
Grütze 1 Lof von 5 Liespfd.	150	150	150	300	150	150	150	125	200	200	240	200	200	150
Erbsen 1 " " 5 "	150	150	150	250	150	150	150	125	200	150	180	175	200	150
Branntwein 1 Stof	15	10	10	15	10	$12^1/_2$	$7^1/_2$	15	20	10	10	10	10	15
Milch, süße, ungeschmäntete, 1 Stof	3	—	4	5	$2^1/_2$	3	—	3	$3^1/_2$	2	$2^1/_2$	3	3	3
" " geschmäntete, 1 Stof	$1^1/_2$	—	$1^1/_2$	3	$1^3/_4$	2	—	2	2	1	2	2	2	2
" saure, 1 Stof	1	—	—	2	$1^1/_2$	$1^1/_2$	—	$1^1/_2$	1	1	$1^1/_2$	2	1	1
" dicke (Twarok)	4	—	4	pr. Pfd. 5	3	3	—	3	$3^1/_4$	2	2	2	3	3
Häringe } Salz }				zu	Ri-	ga-	schen	Markt-	prei-	sen.				
II. Baubedarf.														
Feldsteine 1 Setzfaden (6' auf 6) mit Anfuhr zu Hof oder Hoflage	450	200	100	angekauft im Winter 850	400	300	b. Anfuhr 100	300	350	200	150	—	?	2 Rbl.—250 K.
Fließen (Bruchstein 1 Setzfaden 6' auf 6)	—	—	175	800	150	—	—	—	b. Anfuhr 650	150	—	250	200	—
Kalk, gelöschter 1 Lof.	m Anfuhr $42^1/_2$	30	$12^1/_2$	mit Anfuhr 21	35	15	—	—	35	20	30	20	12	30
Gyps 1 Setzfaden	?	14 Rbl u. Anfuhr	800	?	21 Pud	m Anfuhr 34,50	14,00	m Anfuhr 13,00	26,46	14,00	18,00	14,00	14,00	246 Pud in Palzmar und Treppenhof 14,00
Ziegeln 1000 Stück	10 m Anfuhr 18	12,00	800	mit Anfuhr 16,00	750	10,00	10,00	10,00	10,00	800	10,00	900	—	in der Ziegelei 10,00
Dachpfannen 1000 Stück	15 m Anfuhr 21	18,00	12,00	mit Anfuhr 20,00	12,00	1200	15,00	14,00	15,00	10,00	10,00	10,00	—	in der Ziegelei 15,00
Sparren das Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 Faden lang	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Faden lang	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 Faden lang	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 Faden lang	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 Faden lang	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuhlbalken 5 Zoll stark	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bau u. Streckbalken 3—4 Fad. lang 8—10 Zoll stark	m Anfuhr 125	m Anfuhr 120	125	ohne Anfuhr 5—100	71	275	—	125	100	50	100	130	70—90	50—75
4 " 10—12 "	175	140	125	ohne Anfuhr 120—160	170	300	—	200	150	75	150	150	100—140	70—100

	Ordnungsgerichts-Bezirke.													
	Wolmar.			Riga.		Wenden.				Walk.				
	Lemsal.	Wolmarshof.	Jürgensburg.	Neuermühlen.	Kokenhusen.	Festen.	Sesswegen.	Gotthardsberg.	Serben.	Schwaneburg.	Schmertshof.	Hoppenhof.	Palzmar.	Planhof, Raudenhof und Smilten.
Bau- u. Streckbalken 5 Fad. lang 10—12 Zoll stark	200	175	120	ohne Anfuhr 200—250	256	375	—	250	200	100	200	170	125—175	100—145
6 „ 10—12 „	250	250	150	ohne Anfuhr 330—420	360	450	—	300	250	150	300	210	175—250	135—185
Sägebalken 4 Faden lang 10—11 Zoll stark	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 „ „ 12—13 „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 „ „ 14—15 „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfostenbalken (astiges oder gedrehtes Holz)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Faden lang 10—12 Zoll stark	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 „ „ 13—15 „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bretter und Planken das Stück	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Faden 1 Zoll	40	40	30	ohne Anfuhr 32—48	30	37 1/2	—	32	40	25	30	—	—	30
4 „ 1 1/2 „	50	50	40	ohne Anfuhr 48—72	35	50	—	40	50	30	40	—	—	35
4 „ 2 „	60	60	60	ohne Anfuhr 60—100	40	60	—	60	75	40	50	—	—	40
Latten 100 Stück:	—	15 Rb.	10,00	18—24	10,00	15,00	—	12,00	15,00	8,00	14,00	—	—	125
4 Faden 4 × 3 Zoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 „ 3 × 2 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 „ 2 1/2 × 1 1/2 Zoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sägelohn für 1 Faden Schnur an Nadelholz-Balken unter 12 Zoll	4	3 3/4	10	per Faden 3	pr. Faden 3 1/2	pr. Faden 5	pr. Faden 2 1/2	10	10	—	10	—	per Faden 3 1/4	35
Sägelohn für 1 Faden Schnur an Nadelholz-Balken über 12 Zoll	5	4	13 1/3	per Faden 4—5	pr. Faden 3 3/4	pr. Faden 7 1/2	pr. Faden 2 1/2	150	13 1/3	—	15	—	per Faden 3 1/4	40 45
Sägelohn für 1 Faden Schnur an Laubholz-Balken unter 12 Zoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sägelohn f. 1 Fd. Schnur an Laubholzbalken über 12 Zoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Baupreise.														
Fundament ausgraben und legen 1 □ Fd. (3 1/2 Fuß breit)	200	150	wie eine Feldstein-Mauer	2 Fuß dick 150	200	250	—	—	125	100	—	—	150	150
Feldsteinmauer 2 1/2 Fuß dick 1 □ Faden	200	150	150	150	150	225	200	200	125	150	150	—	160	175
3 „ „ 1 □ „	225	175	—	180	300	250	240	250	125	150	150	—	175	200
Ziegelmauer 1 „ „ 1 □ „	75	75	75	100	100	120	75	100	100	75	75	—	100	100
2 „ „ 1 □ „	150	125	100	180	150	200	125	150	125	125	100	—	150	155
2 1/2 „ „ 1 □ „	175	150	100	200	175	225	150	175	125	150	100	—	175	200
3 „ „ 1 □ „	200	180	—	220	225	250	175	225	150	150	—	—	200	250

(Fortsetzung folgt.)

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 32. Riga, Montag, den 18. März 1863.

Angebote.

Unter dem Gute Amt-Schlock sind

zwei Krüge mit und ohne Land

in Pacht zu vergeben. 3

(3 mal für 15 Kop.)

Gutkeimende Saatwicken,
Timothysaat,
sowie Saaterbsen,

verkauft **O. Woltner,**
Schwarzhäupterstr. Haus Terenkow. 3

(3 mal für 25 Kop.)

Bei Unterzeichnetem befindliche

Niederlage der Eisengiesserei auf Mühlenhof

empfiehlt sich mit vorräthigen

Kamin- u. **Kamin-Vorsetzern.**
Stubenöfen u. **hermetischen Ofenthüren.**
Sparküchen und **Küchenplieten.**
Wagenachsen (abgedrehte schmiedeeiserne.)
Pferderaufen und **Krippen.**
Gartenmöbel und **Blumenbeet-Einfassungen.**
Blumengestelle.
Gewichte (justirt)

Sowie zur Entgegennahme von Bestellungen auf
Grabkreuze und **Monumente.**
Grabgitter mit und ohne Sockel aufzustellen.
Feuerungsthüren und **Feuerroste.**
Maschinen-Reparaturen jeglicher Art
und ertheilt jede gewünschte nähere Auskunft

P. van Dyk,
Riga, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 32. Montag, 18 März — Понедѣльникъ, 18 Марта 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Administration der städtischen Brandversicherungs-Anstalt wird hierdurch allen Besitzern der in der innern Stadt belegenen und zum Verbande dieser Anstalt gehörenden Immobilien zur Wissenschaft bekannt gemacht, daß eine Repartition auf alle bei obiger Anstalt versicherten Gebäude und zwar:

1) zur Bestreitung der Kosten der, zufolge Beschlusses der General-Versammlung vom 4. Mai 1862 stattfindenden General-Taxation zu 55 Kop. von 1000 Rbl., sowie
2) in Grundlage des § 5 der Statuten zur Deckung der am 22., 27. November und 8. December v. J. stattgehabten Brandschäden zu 45 Kop. von 1000 Rbl.,

oder zusammen 1 per mille des bisherigen versicherten Werthes der resp. Immobilien hat eintreten müssen, und werden demnach obberegte Hausbesitzer desmittelst aufgefordert, den auf ihre Immolien repartirten Beitrag dem hiezu autorisirten Einkassirer, Schneidermeister C. J. Haupt, bei Vorzeigung der bezüglichen Quittung und gegen Empfangnahme derselben prompt zu entrichten, damit die Administration nicht genöthigt werde, mit den nach Ablauf des statutenmäßigen Termins etwa noch unberichtigten Quittungen nach Vorschrift des § 5 zu verfahren.

Riga, den 16. März 1863. Nr. 3.

* * *

Von der Administration der städtischen Brandversicherungs-Anstalt werden in Erfüllung eines desfallsigen Beschlusses der General-Versammlung vom 4. December 1862 sämmtliche Interessenten dieser Anstalt hiermit aufgefordert,

1) daß von der Redactions-Commission entworfene Statuten-Project für die seit 1765 bestehende Rigaer Anstalt zu gegenseitiger Feuerversicherung steinerner Gebäude in der innern Stadt,
2) die von derselben Commission verfaßte Motivirung und Erläuterung einiger Paragraphen des obigen Statuten-Projects, sowie
3) Motive über Meinungsverschiedenheiten zu dem neuentworfenen Statuten-Project, ein abweichendes Votum von dem Mitgliede der Redactions-Commission, Hrn. dimittirten Rathsherrn F. Schaar,

bei der Administration, im Locale Einer Löblichen Quartier-Verwaltung, täglich von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in Empfang nehmen und ebendaselbst ihre etwanigen Bemerkungen, Bedenken oder Aenderungs-Vorschläge bis zum 20. April d. J. schriftlich einreichen zu wollen, damit die Redactions-Commission in den Stand gesetzt werde, selbige vor Einberufung der nächsten General-Versammlung wo erforderlich zu benutzen.

Riga, den 16. März 1863. Nr. 4.

* * *

Von dem zur Prüfung und Ausstellung von Bauerpferden in Livland niedergesetzten ritterschaftlichen Comité wird desmittelst bekannt gemacht, daß, nachdem die Ober-Verwaltung der Reichs-Pferdezucht für das Jahr 1863 wiederum 200 Rbl. S. zu Prämien für die erwähnten Ausstellungen und Prüfungen bestimmt und die Livländische Ritterschaft den genannten Betrag um 160 Rbl. S. vermehrt hat, diese Ausstellungen und Prüfungen am 20. und 21. Juni in Fellin und am 16. und 17. August in Wolmar stattfinden werden.

Riga im Ritterhause am 14. März 1863.
Nr. 419. 3

* * *

Von dem Livländischen Landraths-Collegio wird desmittelst bekannt gemacht, daß laut An-

ordnung der Oberverwaltung der Reichs-Pferdezucht in diesem Jahre 1) in Chrenow im Woroneshschen Gouvernement, Bobrowschen Kreise, am 28. und 29. Mai, 2) in Limanow im Charkowschen Gouvernement, Starobielschen Kreise, am 10. und 11. Juni, 3) in Poltawa am 12. Juli, 4) in Moskau zur Zeit der dortigen Wettrennen und Ende December, und 5) in Wilna ungefähr am 1 October — Hengste, Stuten und resp. Wallache aus den Reichsgestüten theils zu festen durch vorgängige mäßige Taxation bestimmten Preisen, theils durch öffentliche Versteigerung verkauft werden sollen, und zwar mit der Abänderung gegen frühere Jahre, daß zum Ankauf von für Privatgestüte nützlichen Hengsten und Stuten zu ermäßigten Preisen auch Gestüte-Inhaber Livlands werden zugelassen werden, falls sie ein mit der Unterschrift Sr. Excellenz des Herrn Livländischen Gouvernements-Chefs versehenes Attestat darüber beibringen, daß sie in der That Stutereien besitzen und Zuchtpferde für ihre Stutereien zu kaufen wünschen.

Die näheren Bedingungen sind täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in der Ritterschafts-Canzellei zur gewöhnlichen Sessionszeit einzusehen.

Riga, im Ritterhause, am 26. Februar 1863.
Nr. 360. 2.

* * *

Da die Löwenhoffsche Guts-Verwaltung als Inhaberin des unter dem Dato des 15. März 1857 auf das zu dem Gute Pennekül gehörige Grundstück Nr. 8 Koordi ausgefertigten Livländischen Rentenbriefes Nr. $^{693}/_{10}$, groß funfzig Rubel S., um Mortification der zu diesem Rentenbriefe gehörigen, jedoch abhanden gekommenen Zins-Coupons für die sieben Termine September 1862 bis September 1865 und des die Ausreichung fernerer Zinscoupons zu diesem Rentenbriefe verheißenden, ebenfalls abhanden gekommenen Talons gebeten hat, — so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die besagte Mortification Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 1. September 1863 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablauf der genannten Frist die obenbezeichneten sieben Zins-Coupons nebst Talon werden für ungiltig erklärt und wegen Ausreichung entsprechender neuer, allein gültiger Zins-Coupons nebst Talon an wen gehörig diesseits wird Anordnung getroffen werden.

Riga, den 1. März 1863. Nr. 44. 2

Wenn dem Dörptschen Kreisgerichte der Aufenthalt des Mitauschen Bürgerokladisten Albert Frick unbekannt ist, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden ersucht, gedachten Albert Frick, falls er sich in ihrem Jurisdictionsbezirke aufhält anzuweisen, binnen drei Monaten a dato sich vor diesem Kreisgerichte zur Eröffnung der Abscheide Eines Erlauchten Hofgerichts-Departements für Bauerrechtssachen in Concurssachen seiner hier einzufinden, widrigenfalls diese Nachtheile ohne ihn weiter zu hören, werden vollstreckt werden.

Dorpat, am 15. Februar 1863. Nr. 371. 1

* * *

Das Kaiserlich 4. Rigasche Kirchspielsgericht bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dasselbe vom 8. April d. J. ab seinen Sitz in der Stadt Wolmar haben wird.

Lemsal im 4. Rigaschen Kirchspielsgericht, am 1. März 1863.
Nr. 460. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das in der hiesigen Vorstadt im 2 Quartal sub Nr. $^{204}/_{49}$ belegene, dem Herrn Obristen und Ritter Friedrich v. Ditmar zugehörig gewesene, von demselben mittelst am 15. Juni 1861 abgeschlossenen und am 17. Juni desselben Jahres corroborirten Contracts für die Summe von 2500 Rbl. S. an den Kaufmann dritter Gilde Carl Theodor Pfaff verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung protestiren zu können vermeinen sollten, aufgefordert, solche ihre Ansprüche und Protestationen mittelst schriftlicher, in duplo einzureichender Anmeldungen, entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, also spätestens am 11. April 1864 allhier beim Rathe anzugeben und in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt und das vorbezeichnete Immobil, dem rechtmäßigen Acquirenten Kaufmann dritter Gilde Carl Theodor Pfaff adjudicirt werden wird. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 28. Februar 1863.
Nr. 463. 1

* * *

Proclamata.

Von dem priv. Böcklershofschen Gemeindegericht werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des unter dem Gute Böcklershof verstorbenen Wirthen Johann Lukas entweder als Erben oder als Gläubiger irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato dieses Proclams mit ihren Anforderungen und deren Erweis bei diesem Gemeindegerichte zu melden. Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche dem gedachten Gesindeswirthen Johann Lukas verschuldet sind, oder ihm gehörige Vermögensstücke in Händen haben, aufgefordert, binnen gleicher Frist zur desfallsigen Regulirung sich hieselbst zu melden, widrigenfalls mit ihnen nach der Strenge der Gesetze verfahren werden wird.

Böcklershof Gemeindegericht, den 28. Februar 1863. Nr. 28. 3

* * *

Demnach der Werrosche Okladist Iwan Nikitin Sajontkin vor mehren Jahren in der Stadt Werro verstorben mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition und eines in dem zu dem im Dörptschen Kreise und Kirchspiele belegenen Gute Kawast gehörenden Dorfe Woronja befindlichen Hauses, als werden von Einem Kaiserlichen 2. Dörptschen Kirchspiele Diejenigen, welche als Erben, Creditoren oder aus einem sonstigen Rechtstitel an den Nachlaß defuncti Sajontkin Ansprüche machen, oder aber gegen die letztwillige Disposition desselben Einreden formiren zu können vermeinen, desmittelst aufgefordert, diese Ansprüche oder Einreden binnen 6 Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also bis zum 21. August c. bei dieser Behörde geltend zu machen und auszuführen und soll nach Ablauf dieses peremtorischen Termins Niemand weiter gehört und mit dem Nachlaß wie gesetzlich verfahren werden.

Dorpat-Kirchspielsgericht, am 21. Februar 1863. Nr. 165. 2

Torge.

Von der Bauabtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden Diejenigen, welche Willens sein sollten:

1) die nach dem Kostenanschlage auf 9842 Rbl. 60¼ Kop. berechneten Arbeiten zum Umlegen der Lagen und Decken im Rigaschen Kronsgefängnißgebäude,

2) die auf 972 R. 42½ K. berechneten Remontearbeiten an demselben Gebäude pro 1863, zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 8. und Peretorge am 11. April d. J., zeitig und nicht später als bis 12 Uhr Mittags sich bei dieser Bauabtheilung zu melden und die gehörigen Saloggen auf den fünften Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen. Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neue Anerbietungen zur Ermäßigung der Preise in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I Band X des Swod der Gesetze (Ausgabe vom Jahre 1857) angenommen werden sollen,
2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben angenommen werden, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:
a) die Einwilligung, die Arbeiten in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderung zu übernehmen,
b) die Preise mit Buchstaben geschrieben,
c) Stand, Namen und Wohnort des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden und
d) einen gesetzlichen Salogg auf den fünften Theil der Podrädsumme;
3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden sollen.

Riga, den 12. März 1863. Nr. 136.

Строительное Отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія вызываетъ симъ желающихъ принять на себя работы:

1) по передѣлкѣ потолковъ зданія Рижскаго казеннаго тюремнаго дома, исчисленныя по смѣтѣ на сумму въ 9842 руб. 60¼ коп.,

2) по ремонтному исправленію сего же зданія въ 1863, исчисленныя по смѣтѣ на сумму въ 972 руб. 42½ коп., — съ тѣмъ, чтобы они явились въ Отдѣленіе для торга 8. и переторжки 11. Апрѣля с. г., заблаговременно и не позже 12 часовъ полудня и представили залоги, равняющіеся пятой части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ; условія же по симъ работамъ можно читать въ Канцеляріи Отдѣленія ежедневно.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія къ униженію цѣнъ принимаемы не будутъ на точномъ основаніи 1862 ст., ч. I, Т. X Св. Зак. (изданія 1857 года),
2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя согласно 1909 ст. того же Т. должны заключать въ себѣ:

а) согласіе принять работы на точномъ основаніи кондицій безъ всякой перемѣны,
б) цѣны складомъ писанныя,
в) званіе, имя и мѣстопребываніе объявителя, также мѣсяцъ и число когда писано,
г) законные залоги на пятую часть подрядной суммы;
3) запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига, 12. Марта 1863 года. № 136.

* * *

Die Commission zur Abtragung der Festungswerke macht hierdurch bekannt, daß auf Mittwoch den 20. März 1863 um 2 Uhr Nachmittags, in ihrem technischen Büreau, der Torg für die Vergebung der im Baujahre 1863 auszuführenden Arbeiten an den Mindestfordernden anberaumt ist. Alle, die geneigt sind diese Arbeiten zu übernehmen, werden demnach aufgefordert, die Beschreibung, die Kostenanschläge, die Bedingungen und Pläne derselben in dem genannten Büreau einzusehen, die vorschriftmäßigen Saloggen beizubringen und sich ebendaselbst zur Verlautbarung ihrer Forderungen einzufinden. Die Arbeiten, welche in den ausliegenden Anschlägen speciell aufgeführt sind, bestehen in Erdarbeiten, Maurerarbeiten, Pflasterarbeiten, Baumpflanzungen und Errichtung eines massiven Schleusen-Wächterhäuschens.

Riga, den 2. März 1863. Nr. 12. 1

Коммисія для срытія крѣпостныхъ верковъ города Риги симъ доводитъ до всеобщаго свѣденія, что въ середу 20. Марта с. г. въ 2 часа по полудни имѣютъ быть отданы съ торговъ работы предназначенныя къ происводству въ текущемъ году. Всѣ желающіе принять на себя эти работы приглашаются разсмотрѣть описаніе работъ, смѣты, условія и чертежи въ технической Конторѣ Коммисіи и явиться въ опредѣленный день и часъ въ Контору для представленія надлежащихъ узаконенныхъ залоговъ и для объявленія своихъ цѣнъ. Работы показанныя подробно въ смѣтахъ состоятъ въ земляныхъ, въ каменныхъ и мостовыхъ работахъ, въ разсадкѣ деревъ и въ устройствѣ каменнаго домика для сторожа при шлюзѣ.

Рига, 2. Марта 1863 года. № 12. 1

Immobilien-Verkäufe.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 146 b auf Stadtgrund belegene Wohnhaus des Wilhelm Fuchs, auch Wuks genannt, nebst Zubehörungen öffentlich verkauft werden soll, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 28. Mai 1863 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus, am 28. Februar 1863.

Nr. 267. 2

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Freitag den 22. März, Vormittags 11 Uhr, eine Parthie bester Newcastler Dampf-Steinkohlen am Steinkohlenplatz, gegenüber der Kaje der Dampfschiffe, meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden. Fr. Meuschen. 3

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Donnerstag den 21. März, Vormittags 11 Uhr, im Speicher Nr. 8 des Dom-Friedhofes, eine Partie roher Zucker und Corinthen in Kavelingen, gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. Fr. Meuschen. 2

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Alexander Schultz, Johann Hermannsohn, George Plates, Carl Adam Ulrich, Reinhold Linde, Nicolai Johann Helfert, Samuel Scheinessohn, Anisja Plechanowa, Auguste Wilhelmine Berg, Arvid Stevan, Irina Danilowa, Hermann Alexander Krause, Trafim Grigorjew Wlassow, Johann Daniel Reimann, Johann Peter Osoling, Gersche Maerowsky, Hugo Ferdinand Heinrich Dietrich, Alexander Iwanow Mitrofanow, Wikenti Wikentjew Satorsky, Theodor Dienenthal, Franz Isidorow Shilewitsch,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**